

# Alles, was (nicht) recht ist

## Fragen und Antworten zum revidierten Berufsauftrag (Teil 1)

von Isabella Oser

**Die Implementierung respektive korrekte Anwendung des revidierten Berufsauftrags führt zu zahlreichen Anfragen an den LVB. Wie es scheint, treibt die schulische Teilautonomie manchenorts wunderliche Blüten. Teilweise werden zudem falsche Aussagen verbreitet. Deswegen beginnt der LVB mit der Publikation einer Auswahl von Fragen und Antworten im «Ivb inform». Sie können uns weitere Fragen oder Unstimmigkeiten jederzeit melden.**

**Frage 1:** Gemäss kantonaler Handreichung zum Berufsauftrag werden im Bereich D die Standortgespräche sowie deren Vorbereitung erfasst. Standortgespräche dauern bei mir jeweils 60 Minuten, der Vorbereitungsaufwand pro Gespräch ist deutlich länger. Meine Schulleitung sagt jedoch, ich dürfe pro Gespräch inkl. Vorbereitung maximal eine Stunde erfassen, unabhängig von meinem tatsächlichen Aufwand. Falls ich nur eine Stunde pro Kind erfassen darf, kann ich dann das eigentliche Standortgespräch auf 20 Minuten kürzen?

**Antwort 1:** Die kantonale Handreichung legt keine fixe Zeitdauer pro Standortgespräch fest, sondern verlangt eine realistische Abbildung von Vorbereitung und Durchführung. Wenn Ihr effektiver Aufwand bei zwei Stunden pro Kind liegt, können Sie das so im Berufsauftrag vermerken und der Schulleitung gegenüber aufzeigen. Eine pauschale Kürzung auf eine Stunde pro Schüler/-in ist nicht zwingend. Die Sicherung der Qualität der Gespräche sollte im Fokus sein; eine Verkürzung auf 20 Minuten wäre pädagogisch weniger zielführend. In den kantonalen FAQ zum Berufsauftrag ist im «Musterbeispiel Aufgabenplanung» für Standortgespräche ein Richtwert von 45 Stunden aufgeführt, was etwa zwei Stunden pro Kind entspricht. Auch wenn dies ausdrücklich nur als Beispiel und nicht als verbindliche Vorgabe bezeichnet wird, zeigt es, dass ein Zeitaufwand in dieser Größenordnung vom Kanton als realistisch erachtet wird.

**Frage 2:** Unsere Schulleitung schreibt am Mittwochnachmittag eine Anwesenheitspflicht im Schulhaus bis 15.00 Uhr vor. Dieses Zeitgefäss wird oft für Sitzungen gebraucht. Falls keine Sitzung stattfindet, gilt trotzdem die Anwesenheitspflicht. Ist dieses Vorgehen korrekt?

**Antwort 2:** Der Berufsauftrag basiert auf Vertrauensarbeitszeit. Präsenzzeiten können für Sitzungen angesetzt werden, sollten aber nicht generell ohne konkreten Anlass erzwungen werden. Die Schulleitung darf Präsenz aus-

schliesslich im Rahmen der vereinbarten Jahresarbeitszeit festlegen. Sie können anregen, dass die Zeit nur bei tatsächlichen Sitzungen beansprucht wird oder dass Sie bei Abwesenheit andere Aufgaben gemäss Ihrem Auftrag erledigen. Zudem sieht die kantonale Verordnung ausdrücklich vor, dass Lehrpersonen in den Bereichen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung Ort und Zeit der Arbeitserbringung frei wählen dürfen, soweit dies mit der Schulleitung vereinbart ist. Eine starre Anwesenheitspflicht kolliert daher mit diesem gesetzlichen Grundsatz.

**Frage 3:** Unsere Schulleitung ordnet sämtliche Konvente und Teamsitzungen (Klassenteamsitzungen, klassenübergreifende Teamsitzungen, Notenkonvente, pädagogische Konvente) dem Bereich B des Berufsauftrags zu. Dadurch entsteht ein erheblicher Zusatzaufwand, der angeblich zwingend Teil der Unterrichtsarbeit sei. Ist diese Einordnung korrekt?

**Antwort 3:** Gemäss Handreichung sind Tätigkeiten im Bereich B ausschliesslich solche, die unmittelbar mit der Unterrichtsvorbereitung oder -durchführung verbunden sind (z.B. Teamteaching, gemeinsame Sequenzenplanung). Konvente und Teamsitzungen, die organisatorisch oder auf einer Metaebene angesiedelt sind, gehören ausdrücklich nicht zu B, sondern in den Bereich C. Eine generelle Einordnung sämtlicher Arten von Konventen in den Bereich B widerspricht den kantonalen Vorgaben und führt zu einer unzulässigen Ausweitung des Grundauftrags.

**Frage 4:** Ich habe ein Pensum von rund 40 %. Trotzdem verlangt die Schulleitung meine Teilnahme in allen schulischen Gremien und an allen Sitzungen. Der Zeitaufwand entspricht faktisch einem deutlich höheren Pensum. Ist das rechtens?

**Antwort 4:** Die Arbeitszeit ist proportional zum Anstellungspensum festgelegt (pro rata temporis). Bei einem Pensum von 40 % oder einem anderen Teilstunden darf der Berufsauftrag quantitativ nicht über diesen Anteil hinausgehen. Eine Überlastung durch zu viele verpflichtende Termine ist nicht zulässig und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Insbesondere bei Teilstunden muss die Schulleitung prüfen, welche Sitzungen für die jeweilige Lehrperson tatsächlich erforderlich sind. Übermässige oder nicht differenzierte Präsenzpflichten führen zu einer faktischen Pensumüberschreitung und sind daher anzupassen oder zu kompensieren.